



Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 17

Freitag, 19.07.2024

Inhaltsübersicht:

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) i. V. m. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Baugenehmigung für Nutzungsänderung Evang.-Luth. Pfarrhaus zu Mitarbeiterhaus für Jugend und Angestellte auf dem Grundstück Fl.Nr. 981, Martin-Luther-Straße 17 der Gemarkung Lauf a.d. Pegnitz

Kraftloserklärung von Sparurkunden

Nr. 86 Öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) i. V. m. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Wasserrecht;

Uniper Kraftwerke GmbH, Luitpoldstraße 27, 84034 Landshut;

Planfeststellungsverfahren der Sanierungsmaßnahme am Oberbecken des Pumpspeicherkraftwerkes Happurg – Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses

Zum vorgenannten Antrag wurde unter dem Aktenzeichen 21.2B-We-6413.2-2023-394 ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren gem. § 68 WHG durchgeführt. Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 27 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

I. Beschreibung des Vorhabens

Die Fa. Uniper Kraftwerke GmbH hat für das im Betreff genannte Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Das Pumpspeicherkraftwerk Happurg wurde in den Jahren 1954 bis 1957 errichtet. 1958 ging es mit 80 MW Leistung in Betrieb. Der Vollausbau auf 160 MW erfolgte 1963 auf Grundlage des Bescheides vom 20.12.1957. Im Januar 2011 kam es zu Schäden (11 Einbruchtrichter in der Beckensohle) im Bereich der Oberbeckensohle. Daraufhin wurden zur Evaluierung der Schadensursache umfangreiche Erkundungsmaßnahmen ausgeführt. Auf Grundlage der Erkundungsergebnisse wurde ein Sanierungskonzept für den Untergrund sowie eine Beckenabdichtung inklusive Dammüberwachungskonzept geplant.

Die Fa. Uniper Kraftwerke GmbH plant das Oberbecken des Pumpspeicherkraftwerkes Happurg umfassend zu sanieren und als Teil des Kraftwerkes in Betrieb zu nehmen.

Als Sanierungsmaßnahme ist im Wesentlichen eine Untergrundsanie rung im Bereich der Versturzone (Beckensohle) sowie die Herstellung eines Kontrollganges sowie eines zweischaligen kontrollierten Dichtsystems geplant.

Die Untergrundsanie rung in der Beckensohle erfolgt mittels Rüttelstopfsäulen mit darüber liegender mit Geogittern bewehrter Tragschicht.

Im Zuge der Bauausführung wird entlang der wasserseitigen Dammböschungen im Bereich der Versturzone eine Erkundung mittels 20 m langen Bohrungen in einem Abstand von 10 m ausgeführt. Ziel ist die erweiterte Absicherung gegen latente Hohlräume unter den wasserseitigen Dammböschungen. Eventuell angetroffene Hohlräume in der Dammaufstandsfläche werden mittels Injektionen verfüllt.

Das kontrollierte Dichtungssystem ist als Kombination einer geosynthetischen Tondichtungsbahn bzw. PVC- Verbundstoffdichtung als Sekundärdichtung sowie einer Asphaltbetonoberflächendichtung als Primärdichtung geplant. Im Bereich des Einlaufbauwerkes wird die bestehende Einlaufplatte abgetragen und durch eine neue Stahlbetoneinlaufplatte, welche wasserdicht an die Dichtungssysteme bzw. den Bestand angeschlossen wird, ersetzt.

An den temporär beeinträchtigten luftseitigen Böschungen sind Anschüttungen mit Aushubmaterial zur Minimierung des Transportumfanges vorgesehen.

II. Entscheidung

Der Planfeststellungsbeschluss vom 20.06.2024 hat folgenden verfü genden Teil:

Feststellung des Plans

Der Plan der Uniper Kraftwerke GmbH, Luitpoldstraße 27, 84034 Landshut (Vorhabensträgerin) für die Sanierung des Oberbeckens des Pumpspeicherwerkes Happurg in der Gemeinde Happurg wird mit den sich aus Ziffer 1.2 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Rot- und Grüneintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen sowie den nachstehenden Nebenbestimmungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren von der Vorhabensträgerin schriftlich bzw. im Rahmen des Erörterungstermins zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

Die Ergänzungsbescheide des Landratsamtes Nürnberger Land von 22.03.1983, 24.11.1983 und 16.02.1998 werden widerrufen. Der Widerruf wird wirksam mit Zugang der schriftlichen Zulassung des Regelbetriebs des Oberbeckens entsprechend Ziffer 1.3.6.11.

III. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Planfeststellung enthält Nebenbestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Allgemeine Bestimmungen
- Geologie
- Ergänzende Erkundung in der Beckensohle
- Ablagerung von Aushubmaterial
- Ergänzende Erkundung unter dem Ringdamm
- Geotechnik (Beckensohle, Ringdamm)
- Beckensohle - Aushubsohle
- Beckensohle – Abwälzung
- Beckensohle – Hohlraumverfüllung
- Beckensohle - Ausführung der Rüttelstopfverdichtung
- Beckensohle - Bewehrte Tragschicht
- Beckensohle - Verankerung für Geogitter
- Ringdamm – Nachweise der Standsicherheit / Gebrauchstauglichkeit
- Ringdamm – Rückbau für Kontrollgang
- Ringdamm – Verbreiterung luftseitig
- Ringdamm - Verbleibende Filtersandschicht
- Geotechnische Prüfberichte
- Thermische Belastung (gilt auch für den Themenblock Wasserbautechnik)
- Wasserbautechnik (Allgemeines, Geosynthetische Tondichtungsbahnen (GTD), Kunststoffdichtungsbahnen (KDB), Asphalt dichtung)
- Materialwahl
- Primärdichtung aus Asphalt
- KDB/PVC-Verbundstoff und Vlies
- Geosynthetische Tondichtungsbahnen
- Belüftung der Drainage und Drainageschicht
- Drainagen/Sickerwasserfassung
- Kontrollgang
- Gewässer-, Grundwasser- & Bodenschutz / Materialmanagement
- Stauanlagenüberwachung / Stauanlagenbetrieb
- Grundwassermessstellen / „Brunnen“
- Quelfassungen
- Rigolen
- Inklinometer
- Piezometer / Inklinometer mit Setzungsmessungen
- Geodätisches Messnetz
- Digitales Geländemodell
- Meteorologische Messungen
- Ringdamm – Faseroptische Überwachung
- Überpumpen
- Probetrieb und Inbetriebnahme
- Betriebsvorschrift
- Sicherheitsbericht
- Stauanlagenbuch
- Umzäunung sowie Ausstiege nach DIN 19700-14

- Bauüberwachung und Bauabnahme
- Natur- und Landschaftsschutz
- Immissionsschutz
- Denkmalpflege
- Verkehrsrecht
- Bodenschutz
- Von der Planfeststellung umfasste naturschutzrechtliche Genehmigungen

IV. Die Rechtsbehelfsbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof München

Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof München, Außenstelle Ansbach

Hausanschrift: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gemäß § 67 Abs. 4 VwGO müssen sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht/Verwaltungsgerichtshof, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch nach dem Gesetz zugelassene Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor einem Oberverwaltungsgericht/ Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

V. Hinweise:

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung des genehmigten Planes einschließlich des UVP-Berichts liegen aus

vom **22.07.2024** bis **05.08.2024**

- bei der **Verwaltungsgemeinschaft Happurg, Rathaus Happurg, Zimmer Nr. 5, Hersbrucker Str. 6, 91230 Happurg** zu den allgemeinen Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr
- bei der **Verwaltungsgemeinschaft Henfenfeld, Rathaus Henfenfeld, Bauamt Zimmer 03, Kirchenstraße 10, 91239 Henfenfeld** zu den allgemeinen Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich Dienstag von 14.00 bis 18.00 Uhr
- bei der **Gemeinde Pommelsbrunn, Rathaus Pommelsbrunn, Bauverwaltung EG Zimmer 11, Rathausplatz 1, 91224 Pommelsbrunn**, zu den allgemeinen Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr und nach Vereinbarung
- bei der **Gemeinde Reichenschwand, Rathaus Reichenschwand, Bauamt, Zimmer Nr. 4, Nürnberger Straße 20, 91244 Reichenschwand** zu den allgemeinen Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr sowie
- bei der **Stadt Hersbruck, Rathaus Hersbruck, Stadtbauamt, Zimmer Nr. 304, Unterer Markt 1, 91217 Hersbruck** zu den allgemeinen Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag, Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr und nach Vereinbarung

Die Einsichtnahme kann ebenfalls im **Landratsamt Nürnberger Land, Zimmer Nr. 233, 2. OG Waldluststraße 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz** zu den allgemeinen Öffnungszeiten Montag und Dienstag von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Donnerstag 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr erfolgen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der vorgenannte Planfeststellungsbeschluss vom 20.06.2024 den übrigen Betroffenen als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann zusammen mit den für das Vorhaben maßgeblichen Unterlagen im Internet unter www.nuernberger-land.de / Serviceleistungen / Bauen und Wohnen / Wasser und Gewässer / Wasserrechtliche Verfahren eingesehen werden.

Lauf a. d. Pegnitz, 26.06.2024

Meusel

Regierungsrat

Nr. 87 Baugenehmigung für Nutzungsänderung Evang.-Luth. Pfarrhaus zu Mitarbeiterhaus für Jugend und Angestellte auf dem Grundstück Fl.Nr. 981, Martin-Luther-Straße 17 der Gemarkung Lauf a.d. Pegnitz

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 09.07.2024 Az.: B-2024-44-2, wurde der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Lauf eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern des Grundstückes Fl.Nr. 1263/11, 973, 974, 978, 979 und 987 der Gemarkung Lauf a.d. Pegnitz, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 09.07.2024 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Sch) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6262 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Promenade 24 – 28

91522 Ansbach

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 88 Kraftloserklärung von Sparurkunden

Nach Abschluss des Aufgebotsverfahrens (Artikel 35-38 AGBGB) wird hiermit nach Artikel 39 AGBGB die verlorene, nachfolgend genannte Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nr. der Sparurkunde:

Sparkassenbuch 3012056564

Alle Ansprüche gegen die Sparkasse aus der verlorenen Sparurkunde sind damit erloschen.

Nürnberg, den 15. Juli 2024

SPARKASSE NÜRNBERG

Der Vorstand

Lauf a. d. Pegnitz, 19.07.2024

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
K r o d e r, Landrat